

553.1020

**Satzung
der Ortsgemeinde Hillscheid
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung
des gemeindeeigenen Friedhofes in Hillscheid
vom 13.04.2011
in der Fassung vom 26.06.2020**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller für die Beisetzung/Bestattung, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet hat,
2. der Erbe gemäß § 1968 BGB,
3. der Ehegatte gemäß § 1360 BGB,
4. der Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1615 BGB,
5. die Person, welche sich der Gemeinde gegenüber zur Kostenübernahme schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung (FHS), bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.09.2001 außer Kraft.

Hillscheid, 13.04.2011
Ortsgemeinde Hillscheid
In Vertretung

Jürgen Binder
1.Beigeordneter

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Hillscheid über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes (Gebührensätze)

A

- der Gebührensatz unter I. „Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte“ beinhaltet u.a. die Leistungen für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes sowie ggf. die Kosten für das Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit.

- Der jeweilige Gebührensatz unter II. „Bestattungsgebühren“ beinhaltet u.a. die Leistungen für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Herstellung der Grabstätten anlässlich eines Bestattungsfalles.

- Der Gebührensatz unter III. beinhaltet die Verbrauchs- und Unterhaltungskosten der Leichenhalle und Leichenkammern (Alte Kirche).

1) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr (§ 15 Abs. 2 b FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	804,00 €
II.	Bestattungsgebühren	469,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Gebühr für die Verlängerung der Ruhezeit je Jahr	32,00 €

2) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr (§ 15 Abs. 2 a FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	400,00 €
II.	Bestattungsgebühren	172,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Gebühr für die Verlängerung der Ruhezeit je Jahr	16,00 €

3) Rasengrabstätten (Einzelgrab - § 16 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	898,00 €
II.	Bestattungsgebühren	469,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €

4) Wahlgrabstätte (Doppelgrab - § 17 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (einmalig bei Erstbelegung)	2.270,00 €
II.	Bestattungsgebühren je Grabstelle/Bestattungsfall	510,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	38,00 €

5) Urnengrabstätten (§ 18 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte:	
	a) Einfachbelegung (UReG)	400,00 €
	b) Doppelbelegung (UWG)	800,00 €
	c) Umwandlung (UReG in UWG)	400,00 €
II.	Bestattungsgebühren:	
	a) Urnenreihengrab	149,50 €
	b) 1. Belegung Urnenwahlgrab	149,50 €
	c) 2. Belegung Urnenwahlgrab	149,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	16,00 €

6) Urnenrasengrab (Einzelgrab - § 19 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	424,00 €
II.	Bestattungsgebühren	149,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte (bei einer 2.Bel./je Jahr)	42,00 €

7) Urnenmauer (§ 18 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	488,00 €
II.	Bestattungsgebühren	49,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte (bei einer 2.Bel./ je Jahr)	40,00 €

8) Urnensäule (§ 18 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	528,00 €
II.	Bestattungsgebühren	49,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte (bei einer 2.Bel./ je Jahr)	42,00 €

9) Urnenmitbenutzung in eine belegte Grabstätte (§ 18 Abs. 1/Buchst. d-f ff. FHS)

II.	Bestattungsgebühren	
	a) in einer belegten Reihen-/Rasen-/Wahlgrabstätte	149,50 €
	b) in einer belegten Grabstätte der Urnenmauer/Urnensäule	49,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr: Richtet sich nach der jeweiligen Grabart	

10) Baumgrabstätten (19a FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	424,00€
II.	Bestattungsgebühren	149,50€
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	65,00€

B

1. Bei Bestattungen an Samstagen werden für die Leistungen gemäß Buchst. A Nr. 1 - 9 ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. erhoben.
2. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen werden für die Leistungen gemäß Buchst. A Nr. 1 - 9 ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. erhoben.

C

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Ausgraben einer Leiche bis zu einer 20-jährigen Liegezeit 928,00 EURO,
2. Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren 698,00 EURO,
3. Ausgraben einer Urne 170,00 EURO.
Für die Ausgrabung einer Kindesleiche bis zu 6 Jahren ermäßigen sich vorstehende Gebühren um 50 v.H.
4. Erfolgt die Wiederbeisetzung ausgegrabener Leichen und Aschen auf dem gemeindeeigenen Friedhof, werden neben den Kosten für das Ausgraben auch die Bestattungsgebühren gemäß Buchstabe A in Rechnung gestellt.

Hinweis:

Diese Satzung enthält

- **Die 1.Änderungssatzung der Ortsgemeinde Hillscheid (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.2018) über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in Hillscheid vom 13.04.2011 (öffentliche Bekanntmachung am 15.03.2018; in Kraft getreten am 16.03.2018)**
- **Die 2.Änderungssatzung der Ortsgemeinde Hillscheid (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2020) über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in Hillscheid vom 13.04.2011 (öffentliche Bekanntmachung am 02.07.2020; in Kraft getreten am 03.07.2020)**